



Satzung über die Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Putzbrunn für den Bereich „Hohenbrunner Str. 2“ nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung der Satzung:

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Putzbrunn für den Bereich „Hohenbrunner Straße 2“ nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 29.07.2024 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putzbrunn, den 26.05.2025

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister